

Stand: VO (EU) [2023/2744](#)

## KAPITEL 32:

**MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON VERARBEITETEN MUSCHELN DER ART ACANTHOCARDIA TUBERCULATUM, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER MOL-AT)**

Der/Die Bescheinigungsbefugte bescheinigt Folgendes für die verarbeiteten Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum*, für die die amtliche Bescheinigung mit der Bezugsnummer\*..... gilt:

- (1) Sie wurden in Erzeugungsgebieten geerntet, die durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 52 und 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission klar identifiziert, eingestuft und überwacht wurden und wo der Gehalt an Paralytic Shellfish Poison (PSP)-Toxin unter 300 µg pro 100 g liegt.
- (2) Sie wurden in von der zuständigen Behörde versiegelten Containern oder Fahrzeugen direkt in folgendes Unternehmen befördert:

.....  
 .....

(Name und amtliche Zulassungsnummer des Betriebes, der von der zuständigen Behörde speziell zur Behandlung der Muscheln zugelassen wurde).

- (3) Sie wurden während der Beförderung zu diesem Betrieb von einem von der zuständigen Behörde ausgestellten Dokument begleitet, mit dem die Beförderung erlaubt sowie Art und Menge des Erzeugnisses, das Ursprungserzeugungsgebiet und der Bestimmungsbetrieb ausgewiesen werden.
- (4) Sie wurden der im Anhang der Entscheidung 96/77/EG der Kommission angegebenen Wärmebehandlung unterzogen. und
- (5) Sie weisen nach der Wärmebehandlung keinen 80 µg pro 100 g überschreitenden PSP-Gehalt auf, wie aus dem/den beigefügten Analysebericht/en der Untersuchung unter Verwendung einer amtlichen Analyseverfahren der Union hervorgeht, die bei jeder Partie der Sendung vorgenommen wurde, für die diese amtliche Bescheinigung gilt.

Der/Die Bescheinigungsbefugte bescheinigt, dass die zuständigen Behörden überprüft haben, dass sich die in dem in Nummer 2 genannten Betrieb durchgeführten „Eigenkontrollen“ vor allem auf die Hitzebehandlung gemäß Nummer 4 beziehen.

Der/Die unterzeichnete Bescheinigungsbefugte erklärt, dass er/sie mit den Anforderungen der Entscheidung 96/77/EG vertraut ist und dass der/die beigefügte/n Analysebericht/e der Untersuchung entspricht/entsprechen, der die Erzeugnisse nach ihrer Verarbeitung unterzogen wurden.

\* Bitte die Nummer der Bescheinigung MOL-HC angeben, die die verarbeiteten Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum* begleitet.

Bescheinigungsbefugte(r)				
Name (in Großbuchstaben)				
Datum		Qualifikation und Amtsbezeichnung		
Stempel		Unterschrift		